

# Rechtsverordnung

## **Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa in den Steinäckern“, Gemarkung Mußbach, Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) – Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Grabungsschutzgebiet**

1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Mußbach wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet „Villa in den Steinäckern“.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Gemarkung Mußbach:  
Fl.St. Nr. 5046, 5047, 5047/2, 5048, 5048/4, 5049/4, 5049/6, 5050/3, 5051/6, 5052, 5052/6, 5052/9, 5053/2, 5053/4, 5054/4, 5054/2, 5055, 5056, 5057, 5058, 5059, 5059/2, 5060, 5353, 5354, 5354/2, 5355, 5355/2, 5356, 5357, 5358, 5360, 5362/1, 5363, 5363/2, 5364, 5364/2, 10918, 10919, 10920, 10921, 10922, 10923, 10924, 10925, 10926, 10927, 10928, 10929/1, 10930/1, 10932, 10933, 10934, 10935, 10936/2 und 10937/1.

2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte stellt die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes dar.

3) Der Umfang des Grabungsschutzgebietes in Kartenform kann während der Dienstzeiten in den Amtsräumen der Unteren Denkmalschutzbehörde Neustadt, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

### **§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der vorrömischen Eisenzeit, besonders aber aus der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike zu rechnen.

Die ausgedehnte Siedlungsstelle zwischen Mußbach und Haßloch ist bereits seit dem 19. Jh. bekannt. Während des Aushebens mehrerer Sandgruben wurde 1966 auf dem Gelände eine Villa rustica – ein römischer Gutshof – mehrfach angeschnitten. Dabei stieß man auf den Südflügel des Hauptgebäudes. Dieser konnte auf 28 m Länge und 9 m Breite untersucht werden. Insgesamt wurden vier Räume dokumentiert, von denen der westliche eine Kanal- und die beiden östlichen jeweils eine Pfeilerheizung enthielten. Die „Villa im Erb“ in Lachen-Speyerdorf gibt dabei den Hinweis auf den einstigen Gesamtgrundriss des Gebäudes. Über

die dort gemachten Luftbildbefunde kann auch in Mußbach wahrscheinlich eine nach Osten gerichtete Portikusvilla mit ca. 40 m Frontlänge rekonstruiert werden. Im Umfeld ist mit weiteren Nebengebäuden zu rechnen, wie Mauerbefunde südlich und östlich des Hauptgebäudes belegen. Dabei kann es sich parallel zu der „Villa im Erb“ auch um ein ausgelagertes Badegebäude handeln. Auf einer Fläche von rund 5 ha um die Villa haben sich viele Oberflächenbefunde erhalten – hauptsächlich Bau- und Geschirrkernik -, welche die Grenze der Ansiedlung nach Süden markieren. Ein auf den ersten Blick eher unscheinbarer Grubenbefund östlich des Hauptgebäudes gibt mit Keramik- und Metallfunden einerseits Aufschluss über den Siedlungsbeginn um 20 n. Chr. und andererseits über die Herkunft der ersten Siedlergruppe aus germanischem Gebiet. Der Fundplatz belegt also einen germanischen Bevölkerungszuzug in der frühen Kaiserzeit, wobei es sich um die historisch belegten Nemeter, Förderaten in römischen Diensten, handelte. Befunde unterhalb des freigelegten Steinbaus könnten auf den ersten Vorgängerbau der Siedlung aus eben jener Zeit verweisen. Der eigentliche Steinbau wurde dahingehend erst um 100 n. Chr. errichtet und bestand bis in das 5. Jh. n. Chr.

Der Fundplatz reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Rehbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren ost-west-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man 1,6 km (eine römische Meile – *milia passuum*) weiter östlich mit der Villa rustica westlich von Haßloch. Die Gebäudeverteilung lässt bislang eine Portikusvilla der Kategorie C mit einer Fontlänge zwischen 40 und 70 m vermuten.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. - 5. Jh.) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern ergrabene römerzeitliche villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten zu erkennen.

Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Aus diesen Gründen zählt die villa rustica von Mußbach zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zu einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von der Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragend Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, ist die Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets erforderlich.

#### **§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). § 13 Abs. 1 Satz 1 bis 4, § 13a Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG gelten entsprechend.

2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Untere Denkmalschutzbehörde, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen.

## **§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde GDKE Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 7 Geobasisinformationen**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den  
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Marc Weigel  
Oberbürgermeister